

Kurztitel

Teilzeitnutzungsgesetz 2011

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 8/2011

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

23.02.2011

Text**Kostenfreiheit des Rücktritts**

§ 11. Tritt der Verbraucher gemäß §§ 8 ff vom Vertrag zurück, so dürfen ihm keine Kosten auferlegt werden. Wurde vor dem Rücktritt bereits eine Leistung an ihn erbracht, so muss er dafür kein Entgelt entrichten.